

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. 35/1999 idgF. (S.AWG) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 16.12.2024 für die Stadtgemeinde Seekirchen folgende

Abfallabfuhrordnung

beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Abfallabfuhr der Gemeinde

- (1) Kommunale Erfassungspflicht
- (2) Individuelle Entsorgungspflicht

§ 2 Allgemeine Pflichten der Liegenschaftseigentümer

§ 3 Anforderungen an Sammeleinrichtungen für gemischte und biogene Siedlungsabfälle

§ 4 Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen

- (1) Gemischte Siedlungsabfälle
- (2) Biogene Siedlungsabfälle

§ 5 Auf- und Bereitstellung der Sammeleinrichtungen

§ 6 Gebühren und Tarife

§ 7 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage A: Anlieferung am Altstoffsammelhof

Anlage B: Abfuhrplan

Anlage C: Klebeetiketten für Sammeleinrichtungen und Farbleitsystem Abfallbehälter

Anlage D: Verpflichtungserklärung biogene Siedlungsabfälle („Eigenkompostierung“)

Anlage E: Erhebungsblatt für gemischte Siedlungsabfälle

Anlage F: Sammelstellen

Anlage G: Anmeldung Windeltonne

Für die Erfassung von Siedlungsabfällen (gem. § 1 Abs.4 S.AWG) aus privaten Haushalten und anderer Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (insbesondere aus Betrieben, Anstalten und anderen Arbeitsstätten) gelten folgende Bestimmungen:

§ 1 Abfallabfuhr der Gemeinde

(1) Kommunale Erfassungspflicht:

In Erfüllung der kommunalen Erfassungspflicht gem. § 9a, § 10 und § 11 S.AWG 1998 idgF sowie §28 und 28a AWG 2002 idgF werden nachstehende Abfälle wie folgt gesammelt:

Populär-bezeichnung	Abfallbezeichnung	Art der Sammlung bzw. Sammeleinrichtung
Altholz	sperrige Siedlungsabfälle aus Holz	Abgabe am Altstoffsammelhof
Altkleider, Schuhe etc.	getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Alttextilien	Abgabe am Altstoffsammelhof
Altmetall	sperrige Siedlungsabfälle aus Metall	Abgabe am Altstoffsammelhof

Altpapier	getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Papier	Abgabe am Altstoffsammelhof Abgabe bei Sammeln Abholung von der Liegenschaft
Bioabfall	(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Küchenabfälle Spültrank gem. § 1 Abs. 2 BioabfallVO 2010 idgF.	Abholung von der Liegenschaft Eigenkompostierung
Elektro- und Elektronikaltgeräte (EAG)	Elektroaltgeräte (gemäß Anlage A)	Abgabe am Altstoffsammelhof
Gerätebatterien	Gerätebatterien	Abgabe am Altstoffsammelhof
Grünschnitt, Gartenabfälle	(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Garten- und Grünabfälle	Abgabe am Altstoffsammelhof
Hartkunststoffe	Polyolefinabfälle	Abgabe am Altstoffsammelhof
Problemstoffe	Problemstoffe (gemäß Anlage A)	Stationäre Problemstoffsammelstelle am Altstoffsammelhof
Restabfall (Hausabfall)	Gemischte Siedlungsabfälle	Abholung von der Liegenschaft Abholung von definierten Sammelstellen (gem. §10 Abs.5 S.AWG) gem. Anlage F
Re-Use-fähige Produkte, Gegenstände	Abfälle für die Vorbereitung zur Wiederverwendung	Sammlung an festgelegten Sammeltagen am Altstoffsammelhof der Gemeinde
Sperrabfall	Sperrige Siedlungsabfälle	Abgabe am Altstoffsammelhof

Spültrank gem. § 1 Abs.2 Salzburger Bioabfallverordnung 2010 kann nach einer Abtrennung der flüssigen Bestandteile und deren Entsorgung über die Abwasserbeseitigungseinrichtungen gemeinsam mit biogenen Siedlungsabfällen erfasst werden. Es muss dafür sichergestellt sein, dass die Abtrennung ohne Strukturzerstörung mit einer Maschenweite des Siebes von max. 6 mm erfolgt und die Ableitung der Flüssigkeit über einen regelmäßig gewarteten Fettabscheider führt.

(2) Individuelle Entsorgungspflicht:

Darüber hinaus bietet die Gemeinde auf freiwilliger Basis und jederzeit widerrufbar die Erfassung folgender Abfälle, die der individuellen Entsorgungspflicht gem. § 12 Abs.9 S.AWG 1998 idgF unterliegen, am Altstoffsammelhof (und ggf. für Haushaltsverpackungen auf Sammeln) der Gemeinde gem. nachstehender Tabelle an:

Populärbezeichnung	Abfallbezeichnung	Art der Sammlung bzw. Sammeleinrichtung
Altfenster	Altfenster	Abgabe am Altstoffsammelhof
Altglas	Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Glas	Abgabe am Altstoffsammelhof Abgabe bei Sammeln
Altreifen	Altreifen	Abgabe am Altstoffsammelhof
Baurestmassen	Ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen: Fliesen, Keramik und Glas, Gips, Ytong	Abgabe am Altstoffsammelhof

Bauschutt	Bauschutt (keine Baustellenabfälle): Beton, Ziegel, Natursteine, Kies, Sand, gebrochene natürliche Materialien und Kalksandstein	Abgabe am Altstoffsammelhof
Eternit	Asbestzement	Abgabe am Altstoffsammelhof
Flachglas, Fensterglas	Glas	Abgabe am Altstoffsammelhof
Gasflaschen	Gase in Stahldruckflaschen	siehe Anlage A
Kartonagen	Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	Abgabe am Altstoffsammelhof Abgabe bei Sammelinseln
künstliche Mineralfasern - Mineralwolle - Steinwolle - Glaswolle	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften	Abgabe am Altstoffsammelhof
Leichtverpackungen Metallverpackungen	Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Kunststoffen, Verbundstoffen, Keramik, Holz und Metall	Sortenreine Abgabe am Altstoffsammelhof lt. gültigen Sammlungsbestimmungen der Verwertungssysteme; Gelber Sack Sammlung auf den Liegenschaften; Gelbe Tonne Sammlung bei Mehrparteienhäuser
produktionsspezifische Abfälle	produktionsspezifische Abfälle soweit eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde abgeschlossen wurde	siehe Anlage A
XPS Dämmplatten	Polystyrol, Polystyrolschaum, gefährlich kontaminiert	siehe Anlage A

Die in Anlage A festgelegten zusätzlichen Vorgaben für die Anlieferung sowie maximal zulässigen Anliefermengen sind zu beachten.

§ 2 Allgemeine Pflichten der Liegenschaftseigentümer

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben sich der Sammeleinrichtungen gem. § 1 Abs. 1 zu bedienen. Dabei ist davon auszugehen, dass Abfälle, die durch die Gemeinde zu erfassen sind, in jedem Haushalt, in jeder Anstalt sowie in jedem Betrieb oder sonstigen Arbeitsstätte anfallen. Diese Vermutung gilt nicht, wenn der Inhaber eines Betriebes oder einer sonstigen Arbeitsstätte mit nicht mehr als einem Mitarbeiter, der nicht an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte gemeldet sein darf, der Gemeinde nachweist, dass eine gesonderte abfallwirtschafts- und gebührenrechtliche Behandlung des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte nicht gerechtfertigt ist. Voraussetzung ist, dass der Inhaber seinen Hauptwohnsitz an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte hat. Der nicht an der betreffenden Adresse gemeldete Mitarbeiter ist bei der Ermittlung der Haushaltsgröße mit einzubeziehen.

(2) Privatrechtliche Vereinbarungen eines Liegenschaftseigentümers mit einem Dritten über die getrennte Erfassung oder Miterfassung von Abfällen, für die die Gemeinde gesonderte Einrichtungen (gem. § 1 Abs. 1) anbietet, sind unwirksam.

(3) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften gem. § 4 Abs. 3 und 4 aufzustellen und zu den im Abfuhrplan festgelegten Zeitpunkten am gem. Anlage F bestimmten Aufstellungsort zur Entleerung bereitzuhalten.

(4) Die Liegenschaftseigentümer haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der mit der Erfassung betrauten Einrichtungen zum Zweck der Entleerung der Sammeleinrichtungen zu dulden.

(5) Verboten sind:

1. das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehene Sammeleinrichtungen;
2. das Einbringen noch heißer Abfälle in Sammeleinrichtungen;
3. das Einstampfen (Einpressen) von Abfällen in die Sammeleinrichtungen;
4. das Ausleeren oder das Durchsuchen von Sammeleinrichtungen ohne wichtigen Grund.

Die Verbote gelten sowohl bei Sammeleinrichtungen auf den einzelnen Liegenschaften als auch für Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung.

(6) Soweit gemäß den §§ 10 und 11 S.AWG 1998 idgF eine Verpflichtung zur Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde besteht oder von dieser getrennte Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen bereitgestellt werden, geht der Abfall mit der Einbringung in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(7) Beim Eigentumsübergang gemäß Abs. 6 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit weiterhin für Schäden, die bei der Erfassung oder Behandlung von Abfällen durch deren Einbringung in hierfür nicht vorgesehene Sammeleinrichtungen verursacht werden.

§ 3 Anforderungen an Sammeleinrichtungen für gemischte und biogene Siedlungsabfälle

(1) Die für die fortlaufende Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restabfall/Hausabfall) bestimmten Behälter müssen aus entsprechend widerstandsfähigem und dauerhaftem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass bei ihrer bestimmungsgemäßen Benützung unnötiger Lärm vermieden wird. Sie haben einen dicht schließenden, mit dem Behälter verbundenen Deckel sowie entsprechende Griffe zur leichten Handhabung aufzuweisen. Folgende Arten von Behälter sind zu verwenden:

70 l	Behälter mit Rädern	ÖNORM EN 840-1
90 l	Behälter mit Rädern	ÖNORM EN 840-1
110 l	Behälter mit Rädern	ÖNORM EN 840-1
120 l	Behälter mit Rädern	ÖNORM EN 840-1
240 l	Behälter mit Rädern	ÖNORM EN 840-1
770 l	Behälter mit Rädern	ÖNORM EN 840-3
1100 l	Behälter mit Rädern	ÖNORM EN 840-3
	Restabfallsack	

Die genannten Sammeleinrichtungen dürfen ausschließlich über die Gemeinde bezogen werden.

(2) Für die fortlaufende Sammlung der biogenen Siedlungsabfälle sind folgende Arten von Behälter zu verwenden:

120 l	Kunststoffbehälter mit Räder	ÖNORM EN 840-1
240 l	Kunststoffbehälter mit Räder	ÖNORM EN 840-1

Die genannten Sammeleinrichtungen dürfen ausschließlich über die Gemeinde bezogen werden.

(3) Die genannten Sammeleinrichtungen (z.B. Behälter) sind mit einer Klebeetikette laut Anlage C zu versehen.

§ 4 Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen

(1) Gemischte Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall) wird folgendes zu Grunde gelegt: Als Ausgangspunkt der Berechnungen wurde

das durchschnittliche jährliche Aufkommen an gemischten Siedlungsabfällen der letzten 5 Jahre der Region Salzburger Seenland herangezogen.

Durchschnittliches Aufkommen an gemischten Siedlungsabfällen in der Region	99,78	Kg pro Einwohner pro Jahr
--	-------	---------------------------

Aus diesem durchschnittlichen Aufkommen an gemischten Siedlungsabfällen in der Region ergibt sich folgende Behältergröße, Behälteranzahl und Entleerungshäufigkeit:

a) Private Haushalte (Haupt/Zweitwohnsitz)

- aa) ein 70l Abfallbehälter bei zweiwöchentlicher Entleerung bis zwei Personen.
- ab) ein 90l Abfallbehälter bei zweiwöchentlicher Entleerung bis sechs Personen.
- ac) ein 110l/120l Abfallbehälter bei zweiwöchentlicher Entleerung bis acht Personen.
- ad) ein 70l Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Entleerung bis drei Personen.
- ae) ein 90l Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Entleerung bis vier Personen.
- af) ein 110l/120l Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Entleerung bis sechs Personen.
- ag) Bei Haushalten und Gebäuden bei denen mehr als die oben genannte Personenanzahl wohnhaft ist, wird für jede weitere Person ein zusätzliches Behältervolumen von 30l bei vierwöchentlicher Entleerung festgelegt.
- ah) Für Zweit- und Wochenendwohnsitze wird ein Mindestentleerungsintervall von vier Wochen mit einem Behältervolumen von 90l festgelegt.

b) Campingplätze

Für jeden Stellplatz wird der Bedarf von einem 90 l Abfallgefäß bei einer zweiwöchentlichen Entleerung festgelegt. Die Anzahl der Stellplätze orientiert sich am Gewerbebescheid.

c) Beherbergungsbetriebe und Heime

Bei Beherbergungsbetrieben, Privatzimmervermietern und Heimen werden bei zweiwöchentlicher Entleerung für die ersten 10 zur Verfügung stehenden Gästebetten ein Volumen von 240 l, für alle angefangenen je 10 weiteren zur Verfügung stehenden Gästebetten ein Volumen von 240 l festgelegt.

d) Gastronomiebetriebe, Imbissstuben und (Betriebs-) Kantinen

In Gaststätten, Imbissstuben und (Betriebs-) Kantinen werden bei zweiwöchentlicher Entleerung für die ersten 10 Sitzplätze 240l Abfallbehälter, für alle angefangenen je 10 weiteren zu Verfügung stehenden Sitzplätze je ein 240 l Abfallbehälter festgelegt.

e) sonstige Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten

Für Betriebe bis zu 5 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen wird eine 120l Restabfalltonne bei zweiwöchentlicher Entleerung vorgeschrieben. Von 6-11 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wird ein 240l Restabfallgefäß bei zweiwöchentlicher Entleerung vorgeschrieben. Betriebe mit mehr als 12 Mitarbeitern sind individuell einzustufen.

Die Anlage E beinhaltet das Muster eines rechtsgültigen Erhebungsblattes für gemischte Siedlungsabfälle, die zur Ermittlung der richtigen Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen verwendet wird.

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Reicht die dem durchschnittlichen Bedarf der Teilnehmer angepasste Größe der Gefäße in Ausnahmefällen zur Aufnahme der gemischten Siedlungsabfälle nicht aus, haben sich die Teilnehmer ausschließlich die bei der Gemeinde zum Kauf erhältlichen Abfallsäcke, die für eine einmalige Benutzung vorgesehen sind, zu bedienen. Die Anzahl der Abfallsäcke ist mit fünf Stück pro Jahr begrenzt. Dies ist auch möglich, wenn Gefäße wegen Instandsetzung vorübergehend nicht zur Verfügung stehen.

Ausnahme von der Begrenzung sind sogenannte „Windeltonnen“ und „Windelsäcke“. Diese können von Familien bei denen Windeln anfallen, über die Gemeinde bezogen werden. Diese Behälter und Säcke sind ausschließlich für Windeln, Fechttücher und Einlagen zu verwenden, ansonsten wird die normale Entleerungsgebühr verrechnet. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich mittels Anmeldeformular (Anlage G) im Gemeindeamt.

In begründeten Ausnahmefällen (keine Zufahrtsmöglichkeit für LKW oder ähnliches) kann die Gemeinde Teilnehmern die Abfallabfuhr ganzjährig mit Sack (Mindestentleerungen 13-mal pro Jahr) genehmigen. Diese Genehmigung kann jederzeit von der Gemeinde widerrufen werden.

(2) Biogene Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall) wird folgendes zu Grunde gelegt: Als Ausgangspunkt der Berechnungen wurde das durchschnittliche jährliche Aufkommen an biogenen Siedlungsabfällen der letzten 5 Jahre der Region Salzburger Seenland herangezogen.

Durchschnittliches Aufkommen an biogenen Siedlungsabfällen in der Region	71,49	Kg pro Einwohner pro Jahr
--	-------	---------------------------

Aus diesem durchschnittlichen Aufkommen an biogenen Siedlungsabfällen in der Region ergibt sich folgende Behältergröße, Behälteranzahl und Entleerungshäufigkeit:

- a) Ein 120l Behälter für biogene Siedlungsabfälle (Bioabfalltonne) bis zehn Personen
- b) Ein 240l Behälter für biogene Siedlungsabfälle (Bioabfalltonne) bis 20 Personen
- c) Bei Haushalten, Betrieben, Sitzplätzen, Gästebetten u.a. von mehr als 20 Personen, wird für jede weitere Person ein zusätzliches Volumen von 10l bei zweiwöchentlicher Entleerung vorgeschrieben.

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Ausgenommen von der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall) sind jene Liegenschaftseigentümer, deren biogene Siedlungsabfälle nachweislich auf der Liegenschaft oder einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft in zulässiger Weise kompostiert werden (Eigenkompostierung) und eine rechtsgültige Verpflichtungserklärung gem. Anlage D vorliegt.

Die Anlage D beinhaltet das Muster einer rechtsgültigen Verpflichtungserklärung sämtliche biogenen Siedlungsabfälle einer sachgerechten Eigenkompostierung zuzuführen.

§ 5 Auf- und Bereitstellung der Sammeleinrichtungen

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften aufzustellen und zu den im Abfuhrplan (Anlage B) festgelegten Zeitpunkten zur Entleerung bereitzuhalten. Der Abfuhrplan wird jährlich angepasst und ist unter <https://www.seekirchen.at/Buergerservice/Abfallabfuhrtermine> abrufbar. Die Behälter sind von den Liegenschaftseigentümern am Vorabend oder am Tag der Sammlung am Straßenrand (oder von der Gemeinde festgelegten Sammelstellen) bereitzustellen. Die Bereitstellung zur Sammlung hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(2) Die Liegenschaftseigentümer haben die Behälter an einer den Benützern leicht zugänglichen, windgeschützten Stelle so aufzustellen, dass eine unnötige Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft, insbesondere durch Geruch, Lärm oder Staub vermieden und das Ortsbild nicht unnötig beeinträchtigt wird. Behälter sind geschlossen zur Sammlung bereitzustellen. Nach erfolgter Sammlung sind die geleerten Behälter möglichst rasch wieder zum Aufstellungsort zurückzubringen.

(3) Sammelbehälter sowie deren Aufstellungsorte sind bei Bedarf von den Liegenschaftseigentümern zu reinigen.

(4) In den lt. Anlage F aufgelisteten Gemeindeteilen erfolgt die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle sowie biogenen Siedlungsabfälle nicht direkt von den einzelnen Liegenschaften. Die Beteiligungspflichtigen haben die gemischten Siedlungsabfälle sowie biogenen Siedlungsabfälle bei den in Anlage F definierten Sammelstellen bereitzustellen.

§ 6 Gebühren und Tarife

(1) Liegenschaftseigentümer (Gebührensschuldner) haben für die Erfassung und Behandlung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen, für die Erfassung und Behandlung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen, für die Erfassung und Behandlung von Problemstoffen sowie für die sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde (z.B. Entfernung und Behandlung unzulässiger Abfallablagerungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung, Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung) eine Abfallwirtschaftsgebühr als Gemeindeabgabe zu entrichten.

(2) Der Gebührenanspruch auf die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr entsteht mit dem Beginn jenes Monats, das auf das Entstehen der Verpflichtung zur Teilnahme an der Erfassung durch die Gemeinde folgt. Änderungen in den für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umständen werden mit Beginn des darauffolgenden Monats wirksam.

(3) Die Gemeinde setzt für jedes Kalenderjahr das Jahresarfordernis (gem. § 19 Abs. 3 S. AWG) und die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr fest. Die Gemeindevertretung fasst einen Haushaltsbeschluss, der die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr (und allf. Zusatzgebühren) beinhaltet und veröffentlicht diesen zusätzlich zur Kundmachung (gemäß Gemeindeordnung) auf folgender Internetseite der Gemeinde Stadtgemeinde Seekirchen
https://www.seekirchen.at/Buergerservice/Gebuehren_Tarife

Die Gemeinde legt die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr in Form einer Leistungsgebühr und einer Bereitstellungsgebühr fest.

(4) Die Bereitstellungsgebühr für das Jahr 2025 beträgt € 81,40 exkl. 10% USt.

Die Leistungsgebühr (Entleerungsgebühr) für einen 90l Behälter für gemischte Siedlungsabfälle (Restabfalltonne) setzt die Gemeinde für das Jahr 2025 mit € 6,34 exkl. 10% USt pro Entleerung fest.

Die Gebühr für einen zusätzlichen 120l Behälter für biogene Siedlungsabfälle (Biotonne) setzt die Gemeinde für das Jahr 2025 mit € 25,15 exkl. 10% USt. fest.

Die Gebühr für einen zusätzlichen 240l Behälter für biogene Siedlungsabfälle (Biotonne) setzt die Gemeinde für das Jahr 2025 mit € 50,20 exkl. 10% USt. fest.

Ein zusätzlicher Behälter für biogene Siedlungsabfälle wird von der Gemeinde nur bei begründetem Bedarf durch erhöhtes Aufkommen von biogenen Abfällen genehmigt (z.B. Gemeinschaftsverpflegung, Gastronomie, etc.).

Die Gebühren in den darauffolgenden Jahren richten sich jeweils nach dem jährlichen Haushaltsbeschluss der Gemeindevertretung.

Für die sonst in der Stadtgemeinde Seekirchen eingesetzten Behälter für gemischte Siedlungsabfälle (Restabfalltonne) gelangt folgender Umrechnungsschlüssel zur Anwendung:

70 l Behälter	1 : 0,78
90 l Behälter	1 : 1
110 l Behälter	1 : 1,22
120 l Behälter	1 : 1,33
240 l Behälter	1 : 2,67
770 l Behälter	1 : 8,56
1100 l Behälter	1 : 12,22
Restabfallsack	Gem. jährlichem Gebührenbeschluss

(5) Beteiligungspflichtige, die von der Pflicht zur Teilnahme an der Erfassung von Siedlungsabfällen durch die Gemeinde befreit sind, haben 30 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr und allfälligen Zusatzgebühr zu entrichten.

(6) Die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sind so festzusetzen, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren das zu erwartende Jahreserfordernis gem. § 19 Abs. 3 S.AWG nicht mehr überschreitet, als sich aus einer auf Grund des § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen bundesgesetzlichen Ermächtigung ergibt.

(7) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr sind dem Gebührenschuldner vom Bürgermeister vorzuschreiben. Die Vorschreibung hat in Teilzahlungen zu erfolgen, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen auf Grund des § 29 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes 1955 fällig werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Abfuhrordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung in der Fassung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 22.02.2024 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage A: Anlieferung am Altstoffsammelhof

Anlage B: Abfuhrplan

Anlage C: Klebeetiketten für Sammeleinrichtungen und Farbleitsystem Abfallbehälter

Anlage D: Verpflichtungserklärung biogene Siedlungsabfälle („Eigenkompostierung“)

Anlage E: Erhebungsblatt für gemischte Siedlungsabfälle

Anlage F: Sammelstellen

Anlage G: Anmeldung Windeltonne

Stadtgemeinde Seekirchen, am 16.12.2024

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister

Konrad Pieringer

Kundmachung an der Amtstafel:

Angeschlagen am: 17.12.2024

Abzunehmen nach: 31.12.2024